

AMTSBLATT

19.04.2024 - Ausgabe 10/2024

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	54
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2024	55

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Marnheim, Blatt 1869, Gemarkung Marnheim

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
3832	Landwirtschaftsfläche	Rechts am Rüssinger Weg	6.160 m ²

Land-/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 19.04.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2024

I.

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat auf Grund des § 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), und § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBL. S. 57 ff.) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	156.217.050 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	166.603.054 €
der Jahresfehlbetrag auf	10.386.004 €

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 6.151.555 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.102.155 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.601.964 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ¹⁾	- 14.499.809 €

¹⁾ ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.651.364 €
--	--------------

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	14.499.809 Euro
zusammen auf	14.499.809 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

8.210.351 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

6.843.129 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 105.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Entsprechend des Wirtschaftsplans 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaft sind keine Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen notwendig.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Jagdsteuer auf 20 v. H.

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 31 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 43 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Nachrichtlich:

Kreisumlage 2017 : 32.904.198 €	Kreisumlage 2021 :	39.889.760 €
Kreisumlage 2018 : 35.952.205 €	Kreisumlage 2022 :	39.223.526 €
Kreisumlage 2019 : 33.954.923 €	Kreisumlage 2023 :	39.637.738 €
Kreisumlage 2020 : 35.719.433 €	Kreisumlage 2024 (Plan) :	42.160.000 €

§ 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	- 48.648.534,30 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	- 48.241.914,30 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024	- 23.486.687,30€

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Mit dem Tarifabschluss 2023/24 TVöD VKA wurden die Regelungen des TVFlexAZ nicht verlängert. Altersteilzeitvereinbarungen, die nach dem 31.12.2022 geschlossen werden, unterliegen derzeit keiner tariflichen Regelung und würden sich bei Abschluss nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) richten. Mit Wegfall des TVFlexAZ ergibt sich keine tarifliche Verpflichtung auf den Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen, eine gesetzliche Verpflichtung besteht ebenfalls nicht. Zum Stichtag 01.01.2024 befindet sich keine Person in der Aktivphase und drei in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, hat mit Schreiben vom 17.04.2024, eingegangen 17.04.2024, unter Az.: 1140-0001#2023/0165-0382 Ref_21a die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter folgendem Ergebnis geprüft:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Donnersbergkreis für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 14.499.809 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird in voller Höhe genehmigt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Donnersbergkreis für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 8.210.351 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite bis zu 6.843.129 € aufgenommen werden müssen.
3. Die unter den vorstehenden Nrn. 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils mit der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Donnersbergkreises und dessen Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
4. Der unter § 4 der Haushaltssatzung des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 105.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in voller Höhe genehmigt.
5. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen vom Donnersbergkreis und dessen Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplante Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Donnersbergkreises und dessen Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

6. Der Beschluss des Kreistags über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2024 wird beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2025 bis 2027 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen.
7. Die dem Donnersbergkreis im Haushaltsjahr 2024 zufließende Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sowie der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung des Landkreises zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 1 der Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom Tage der Bekanntmachung an, an 7 Werktagen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in 67292 Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2, Zimmer 205 und 207, während der nachstehenden Dienstzeiten:

Vormittags		Nachmittags	
montags bis donnerstags	8.00 – 12.30 Uhr	montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr	donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alternativ kann der Haushaltsplan auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

www.donnertsberg.de/donnertsbergkreis/Bürgerservice/LeistungenA-Z/Finanzen&Steuern/Haushaltspläne

IV.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind,

ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 19.04.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat